

2. Spareinlagenbestand *)

Jahres- ende	Insgesamt	Davon bei		Je Einwohner
		Sparkassen und übrigen Kredit- instituten	Post- und Reichs- bahn- sparkassen	
1966	35 030	33 421	1 610	2 051
1967	38 976	37 198	1 778	2 282
1968	43 319	41 348	1 971	2 535
1969	48 049	45 883	2 166	2 814
1970	52 149	49 845	2 304	3 057
1971	55 721	53 206	2 515	3 270

*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

3. Wechselkurs für eine DM in Mark *)

Jahr	Durchschnitt	
	Juni	Dezember
1966	3,16	3,42
1967	3,16	3,90
1968	3,35	3,70
1969	3,64	3,68
1970	3,45	3,80
1971	3,79	3,72
1972	3,91	3,87

*) Errechnet aus dem vom Senator für Finanzen in Berlin mitgeteilten Durchschnittskurs.

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Haushalte sämtlicher Finanzträger (Staat, Bezirke, Kreise, Gemeinden). Der Haushalt der Sozialversicherung ist in der DDR Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Der Rückgang der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1965 und 1967 ist auf verschiedene Reformmaßnahmen zurückzuführen.

Sozialversicherung: Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland sind in der DDR alle Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) zusammengefaßt. Träger der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Verwaltung für Sozialversicherung, dessen Einnahmen und Ausgaben in Tabelle 2 nachgewiesen sind. Die Staatliche Versicherung der DDR ist Sozialversicherungsträger für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, für selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige usw. Für die genannten Personenkreise sowie für Schüler und Studenten besteht Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht befreit sind Personen, deren Einkommen weniger als 75,— DM monatlich beträgt. Der Sozialversicherungsbeitrag wird einheitlich erhoben. Eine freiwillige zusätzliche Versicherung ist möglich.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

In der Tabelle 4 sind die Renten und Pflegegelder aller Sozialversicherten, also sowohl die Arbeiter- und Angestelltenrenten als auch die Renten der Staatlichen Versicherung ausgewiesen.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei gleichartige Renten erhalten nur die höhere Rente ausgezahlt. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei nichtgleichartige Renten erhalten die höhere Rente voll, von der anderen Rente (ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge) nur 25%. Wenn eine der beiden Renten eine Unfallrente ist, werden jedoch 50% der zweiten Rente gezahlt. Bei Anspruch auf mehr als zwei nichtgleichartigen Renten ruhen die weiteren Ansprüche. Die höhere Rente wird als Vollrente, die andere ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden, sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannsrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushalts an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.